



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: Juni 2025

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung	3
Polizeirecht Aufsätze	4
Strafprozessrecht Rechtsprechung	5
Strafprozessrecht Aufsätze	5
Versammlungsrecht Rechtsprechung	6
Versammlungsrecht Aufsätze	7
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	7

Polizeirecht Rechtsprechung

<p>Werden Personen in vergleichbarer Lage ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt, liegt Diskriminierung vor. Rassische Diskriminierung ist eine besonders scheußliche Form von Diskriminierung, bei der angesichts der gefährlichen Auswirkungen besondere Wachsamkeit und eine energische Reaktion der Behörden und Gerichte geboten sind. Diese müssen alle verfügbaren Mittel einsetzen, um Rassismus zu bekämpfen und so die demokratische Gesellschaft zu stärken, in der die Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung verstanden wird. Die Beschwerde wegen Racial Profiling bei einer Identitätskontrolle fällt in den Anwendungsbereich von Art. 14 EMRK iVm Art. 8 EMRK, wenn das Gewicht einer erlittenen Maßnahme die erforderliche Schwelle erreicht. Der Beschwerdeführer muss vertretbar geltend machen, er sei aufgrund seiner physischen oder ethnischen Erscheinung kontrolliert worden, zB weil er die einzige Person gewesen sei, die kontrolliert wurde und die Kontrolle keinen anderen ersichtlichen rechtfertigenden Grund hatte.</p>	<p>EGMR, 29.02.2025, NVwZ 2025, 655</p>
<p>Das wiederholte Verbreiten verfassungsfeindlicher Inhalte in einer Chatgruppe und das öffentliche Zeigen des Hitlergrußes durch einen Polizeibeamten rechtfertigt wegen schwerwiegender Verletzung der Verfassungstreuepflicht dessen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 27.11.2024, NVwZ-RR 2025, 295 = LKV 2025, 127</p>
<p>Identifizierende Berichterstattung über einen Polizeibeamten ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt der Berichterstattung kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit bestand, über die Funktion des Polizeibeamten hinaus mittels eines nur in der Augenpartie verdeckten Fotos auch über dessen Identität informiert zu werden.</p>	<p>BGH, 19.11.2024, NJW 2025, 1054</p>
<p>Zur Feststellung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung eines Beamten ist die Auswertung von bestimmten Chatnachrichten allein nicht ausreichend. Es bedarf grundsätzlich der Ermittlung und Auswertung des gesamten Chat- und Kommunikationsverhaltens des Beamten sowie der Feststellung von über die Chatnachrichten hinausgehenden Anhaltspunkten, die für oder gegen die unterstellte verfassungsfeindliche Gesinnung sprechen. Bei Gruppenchats mit vielen Mitgliedern ist der Gesamtcharakter der Kommunikation zu ermitteln und zu bewerten. Es kann bei der Bewertung von Äußerungen einen Unterschied machen, ob die Kommunikation in solchen Chats durch überspitzte polemische Äußerungen auf einen schnellen Lacher abzielt oder in einem nennenswerten Umfang auch ernsthafte Diskussionen stattfinden, die Rückschlüsse auf die tatsächliche Haltung einer Person zulassen.</p>	<p>VGH Kassel, 30.10.2024, NVwZ-RR 2025, 434</p>
<p>Ein Angriff dauert fort, solange nach den objektiven Umständen eine Wiederholung und damit eine erneute Verletzung zu befürchten ist. Ein Angegriffener muss nur dann fliehen oder ausweichen, wenn besondere sozialetisch begründete Umstände sein Notwehrrecht einschränken. Eine Verteidigung ist etwa dann nicht geboten, wenn dem Angegriffenen aus rechtlichen Gründen die Hinahme der Verletzung oder eine risikoreichere Abwehr zumutbar ist – etwa bei eigener Provokation des Angriffs. Das gilt auch für Polizeibeamte. Maßgeblich für das zulässige Maß der Verteidigung nach § 32 II StGB sind stets die konkreten Umstände, insbesondere die Art des Angriffs, die Gefährlichkeit des Angreifers und die verfügbaren Abwehrmittel.</p>	<p>BGH, 17.10.2024, NStZ-RR 2025, 135 = Kriminalistik 2025, 363</p>
<p>Wohnungsverweisung zur Verhinderung häuslicher Gewalt setzt grundsätzlich entweder Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung</p>	<p>OVG Münster, 17.10.2024, Kriminalistik 2025, 305</p>

der Gewaltanwendung zu rechnen ist. Ob nach diesen Maßgaben Bedingungen für ein Einschreiten gegeben sind, beurteilt sich danach, ob Polizeibeamte vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands - gewonnen aus Aussagen der Beteiligten sowie anderer Erkenntnismittel - bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem oder der Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus. Körperliche Übergriffe, auch wenn sie sich am unteren Rand der Erheblichkeitsschwelle bewegen, sind grundsätzlich geeignet, im Wiederholungsfall die Annahme einer Gewaltbeziehung zu begründen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung kann der Umstand Bedeutung haben, dass der Betreffende zu den in Rede stehenden Tatzeitpunkten noch nicht volljährig war. Auch sind an die Prognose der Wiederholungsgefahr bei einem noch in der Persönlichkeitsentwicklung befindlichen Jugendlichen andere Anforderungen zu stellen als bei einem erwachsenen Beschuldigten. § 81b Alt. 2 StPO (heute: § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO) erfordert keine „hohe Wahrscheinlichkeit“ für eine erneute Straffälligkeit. Dies gilt auch bei Heranwachsenden; das Alter des Beschuldigten ist nur im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufklärung künftiger Straftaten mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen.

OVG Münster,
07.08.2024,
Kriminalistik 2025, 362

Polizeirecht Aufsätze

Zur Wacht über die Wächter	Botta, Vorgänge 249, 27
Der K(r)ampf um die Modernisierung der Strafverfolgungszuständigkeiten der Bundespolizei	Pfau, DPoBI 03/2025, 25
Möglichkeiten und Grenzen einer Reform der Aufarbeitung polizeilichen Fehlverhaltens in- und außerhalb des Strafrechts	Derin, Vorgänge 249, 51
Unabhängige Kontrolle der Polizei – Unabhängige Polizeibeauftragte	Herrnkind, Vorgänge 249, 15
Dilemmata der Polizeibeauftragten	Aden, Vorgänge 249, 3
Ein befugnis-, strafverfolgungs- und zwangsrechtlicher Befreiungsschlag als conditio sine qua non für die Neuordnung des Bundespolizeigesetzes	Wagner, GSZ 2025, 119
Polizeiliche Kontrollquittungen – Brandmauer gegen Racial Profiling oder Generalverdacht gegen die Polizei?	Walter, DPoBI 03/2025, 23
Entwicklungen des Polizeirechts Baden-Württemberg 2021 bis 2024	Trurnit, DPoBI 03/2025, 9
Polizeirecht in Entwicklung und Bewährung	Thiel, DPoBI 03/2025, 6
Warum Bundesländer ihre Polizeigesetze ändern	Kirchhoff, DPoBI 03/2025, 1
Racial Profiling im Fokus der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Lorenz, DVBI 2025, 673
Wandlungen des Gefahrenbegriffs	Schwarz, DPoBI 03/2025, 4
Die Videoüberwachung von „Angsträumen“	Roggan, NVwZ 2025, 643
Geschlechtersensible Personendurchsuchung	Wehr, DPoBI 03/2025, 20
Die Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrenabwehr – selten, aber effektiv	Martens, DPoBI 03/2025, 14
Die Sicherstellung von Bargeld, insbesondere im Zusammenhang mit Drogengeschäften	Ullrich, Polizei 2025, 164
Bundesverfassungsgericht: Polizeikosten für „Hochrisikospiele“	Eick, CILIP 137, 2025, 84
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Polizeikosten bei Fußball-Bundesligaspielen – One size fits all?	Lege, JZ 2025, 477
Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Rahmen des unmittelbaren Zwanges	Brenneisen, DPoBI 03/2025, 18

Polizeikosten für Risikospiele – das BVerfG ebnet den Weg für kostenpflichtige Sicherheit	Eisenbarth/Haouache, DVBl 2025, 680
Kostspieliges Kicken – Das „letzte Wort“ des BVerfG zur Kostentragungspflicht bei Hochrisiko-Fußballspielen?	Thiel, KriPoZ 2025, 129
Todesschüsse auf Menschen in/mit psychischen Krisen	Pütter, CILIP, 137, 2025, 24
Verfassungstreueprüfung für Polizeivollzugsbeamte	Manns/Köbberling, ZRP 2025, 79

Strafprozessrecht Rechtsprechung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass eine Durchsicht nach einer vorläufigen Sicherstellung, vorliegend eines Laptops, zügig durchgeführt wird. Dabei ist es unerheblich, wie umfangreich das sichergestellte Material ist oder wie schwierig seine Auswertung erscheint. Ein Zeitraum von einem Jahr bis zur Durchsicht überschreitet regelmäßig das Maß der Verhältnismäßigkeit.	LG Berlin, 20.03.2025, StraFo 2025, 191
EncroChat-Kommunikation kann auch dann als Beweismittel verwertet werden, wenn sich nachträglich aufgrund gesetzlicher Änderungen (z. B. durch das Konsumcannabisgesetz) die ursprünglich angeklagte Tat nicht mehr als Katalogtat nach § 100b Abs. 2 StPO darstellt, sofern die Daten im Zeitpunkt der europäischen Ermittlungsanordnung rechtmäßig erlangt wurden.	BGH, 30.01.2025, StraFo 2025, 183
Die Verwertung der über die von US-Behörden entwickelten und von ihr entgegen der Erwartung der Erwerber entschlüsselbaren Krypto-Mobiltelefone „Anom“ erlangten Beweise unterliegen im Bundesgebiet keinem Verwertungsverbot, wenn die dadurch ermittelten Informationen der Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten dienen.	BGH, 09.01.2025, CR 2025, 376 = NJW 2025, 1584
§ 81b I StPO ermächtigt zur Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons. Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten und deren Verwendung für die Zwecke des Strafverfahrens ist nicht auf § 81b I StPO zu stützen, sondern auf die Bestimmungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO.	OLG Bremen, 08.01.2025, NStZ-RR, 2025, 181 (Ls.)
Durchsuchung darf nicht dem Zweck dienen, Verdachtsgründe gegen bisher noch unbekannte Dritte zu finden oder mit Hilfe von Ausforschung einen Tatverdacht zu begründen.	LG Frankfurt, 22.04.2024, StraFo 2025, 188

Strafprozessrecht Aufsätze

E-evidence – direkter Zugriff auf Providerdaten	Ambos, ZIS 2025, 204
Vernehmung(un)fähigkeit – Regelungsbedarf in der StPO?	Soiné, ZRP 2025, 114
Zur mündlichen Anordnung einer Durchsuchung	Bode, NJ 2025, 161
Zur (Ir-)Relevanz des Datenschutzrechts für die Einwilligung in strafprozessuale Grundrechtseingriffe und die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise	Lichtenhäler, ZIS 2025, 351
(KI-)Gesichtserkennung im Strafverfahren	Rückert, StV 2025, 350
Der Einsatz von V-Personen im Strafverfahren – Warum eine spezialgesetzliche Grundlage erforderlich ist	Nippen, KriPoZ 2025, 172
EncroChat und (k)ein Ende?	StraFo 2025, 167
Der Fall „EncroChat“ – Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der	Jakobi,

Versammlungsrecht Rechtsprechung

Art. 14 HessVerf enthält ein weitergehendes Grundrecht als Art. 8 GG. Zwar ist der Schutzbereich inhaltlich gleich, doch unterliegt Art. 14 HessVerf bis auf das Anmeldeerfordernis für Versammlungen unter freiem Himmel keinem Gesetzesvorbehalt und kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Einschränkungen nach dem HessVersFG müssen verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass sie nur zum Schutz anderer Verfassungsgüter zulässig sind – unter Abwägung und Herstellung praktischer Konkordanz. Die Öffentliche Ordnung darf nur herangezogen werden, wenn tatsächlich ein anderes Verfassungsgut geschützt wird – nicht als pauschaler Auffangtatbestand. Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot (§ 18 HessVersFG) erfordert sorgfältige Abwägung mit dem legitimen Interesse an Schutz und Anonymität friedlicher Teilnehmer.

StGH Hessen,
06.03.2025,
NVwZ 2025, 930

Bei Straßenblockaden ist der Tatbestand der Nötigung vollendet, sobald durch das erzwungene Anhalten von Kraftfahrzeugen nachfolgende Autofahrer in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Danach eintretende Umstände - hier: Bildung einer Rettungsgasse - sind nur noch für die Beurteilung der Verwerflichkeit bzw. die Bestimmung des Schuldumfangs maßgeblich. Dabei können unterbliebene Bemühungen des Opfers den Täter nur entlasten, soweit ein Handeln des Opfers mindestens zumutbar war (hier verneint für die Nutzung einer Rettungsgasse durch Kraftfahrzeugführer). Kleben sich Blockierer mit den Händen an der Fahrbahn fest, schaffen sie ein nicht ohne Weiteres zu beseitigendes Hindernis und handeln deshalb gewaltsam im Sinn des § 240 Abs. 1 StGB.

OLG Karlsruhe,
04.02.2025,
NStZ-RR 2025, 114

Solange Zugang zu einer Versammlung durch die Einrichtung eines polizeilichen Kontrollbereichs nicht versperrt wird, ist die Maßnahme auch bei einer möglichen Verzögerung des Zugangs durch etwaige Identitätsfeststellungen grundsätzlich zulässig. Es ist den Teilnehmern einer Versammlung regelmäßig zumutbar, etwaige Verzögerungen einzuplanen, die üblicherweise durch die Einrichtung von Kontrollstellen zu erwarten sind. Dies muss erst recht gelten, wenn die Kontrollen zuvor angekündigt wurden und den Teilnehmern daher bekannt sind oder jedenfalls bekannt sein müssen.

OVG Bautzen,
10.01.2025,
Kriminalistik 2025, 239

Schutz der Versammlungsfreiheit ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, insbesondere argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Eine (Gegen-)Versammlung kann auch dann vorliegen, wenn sich Teilnehmer mit einer Zusammenkunft gegen die Aussage des von einer anderen Versammlung ausgerufenen Mottos stellen wollen und die Anwesenheit erkennbar von dem Willen der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner geprägt ist. Von der Versammlung abzugrenzen ist Ansammlung als das bloße physische Zusammentreffen von zumindest zwei Personen aus einem äußeren Anlass heraus ohne innere Verbindung. An mündlichen Platzverweis nach Art. 16 PAG dürfen dabei keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Ausreichend bestimmt ist deshalb die Anordnung, die „Nähe des Aufzugs“ zu meiden.

BayVGH,
06.12.2024,
BayVBl 2025, 415

Versammlungsrecht Aufsätze

Versammlungsfreiheit auch mit Plastikvisier: Warum es den EGMR braucht, um Versammlungsfreiheit auch in Deutschland zu verstehen	Arzt, VerfBlog, 2025/5/28
Versammlungsfreiheit und ihre Grenzen – Das BVerwG zur Einstufung unfriedlicher Protestaktionen	Eismar, JuWissBlog Nr. 52/2025 v. 10.06.2025
Die Gestaltungs- und Typenfreiheit im Versammlungsgeschehen	Brenneisen, PVT 03/2025, 26
Die notwendige Modernisierung des Versammlungsbegriffs im Zeitalter der Digitalisierung	Wunderlich, DÖV 2025, 341
Die „Letzte Generation“ als „kriminelle Vereinigung“?	Höffler/Kaspar/Reinbacher/Werkmeister, NK 2025, 175

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)

Polizeibeamter handelt nicht pflichtwidrig, wenn er in Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben einen Beschuldigten verfolgt und an der Weiterfahrt hindert und es hierbei aufgrund des herausfordernden Verhaltens des Beschuldigten zu einem Verkehrsunfall kommt, bei dem dieser geschädigt wird.	KG Berlin, 23.10.2024, NZV 2025, 218
Beweissicherung und Nachfahrmessungen im Themenbereich Raser / Poser / Tuner	Mielinger, Polizei 2025, 171
Zum neuen Cannabisgrenzwert in § 24a StVG	König, NJW 2025, Sonderausgabe 77